

Drug-Checking

Bericht von der Fachtagung

vom 3. November 2000 in Wien

Eine Zusammenfassung
von Hans Cousto

Drug-Checking ist eine Interventionsstrategie zur Erhaltung der Gesundheit, da die genaue Kenntnis von Dosierung und Wirkstoffzusammensetzung einer Droge den potentiellen Gebräuchern derselben das objektiv bestehende Gefahrenpotential vergegenwärtigt und somit eine klare Grundlage für die subjektive Risikoabschätzung vor der eventuellen Einnahme schafft. Drug-Checking fördert somit den Lernprozeß zu einem verträglichen Risikomanagement.

Inhalt:

1 Teilnehmerinnen und Teilnehmer	2
2 Eröffnungsrunde	2
2.1 Artur Schroers, Fachstelle für Suchtvorbeugung, Münster	2
2.2 Peter Märtens, DROBS Hannover	2
2.3 Tibor Harrach, Eve & Rave e.V. Berlin	3
2.4 Verschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von <i>ChEck iT!</i> stellten sich vor	5
2.5 Catherine von Huyck, Modus Vivendi, Brüssel	5
2.6 Thierry Charlois, Techno Plus Paris	5
2.7 Daniel Allemann, Pilot E, Bern	6
2.8 Hans Pauli, Pilot E, Bern	7
2.9 Hans Cousto, Eve & Rave Schweiz	7
2.10 Jaap Jamin, Jellinek Prävention, Amsterdam	9
2.11 Rainer Schmid, <i>ChEck iT!</i> Wien	10
3 Legalitätsstatus	11
3.1 Österreich	11
3.2 Niederlande	11
3.3 Deutschland	12
3.4 Frankreich	13
3.5 Belgien	14
3.6 Schweiz	14
4 Weitere Ergebnisse der Drug-Checking-Fachtagung	16

1 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Daniel Allemann	Pilot E, Bern, Schweiz
Renate Billeth	<i>ChEck iT!</i> , Wien, Österreich
Thierry Charlois	Techno Plus, Paris, Frankreich
Hans Cousto	Eve & Rave Schweiz, Solothurn, Schweiz
Christoph Gollner	<i>ChEck iT!</i> , Wien, Österreich
Tibor Harrach	Eve & Rave e.V. Berlin, Deutschland
Catherine van Huyck	Modus Vivendi, Brüssel, Belgien
Jaap Jamin	Jellinek Prevention, Amsterdam, Niederlande
Harald Kriener	<i>ChEck iT!</i> , Wien, Österreich
Sophie Lachout	<i>ChEck iT!</i> , Wien, Österreich
Peter Märtens	DROBS Hannover, Hannover, Deutschland
Hans Pauli	Pilot E, Bern, Schweiz
Rainer Schmid	<i>ChEck iT!</i> , Wien, Österreich
Artur Schroers	Fachstelle für Suchtvorbeugung, Münster, Deutschland

2 Eröffnungsrunde

Nach einer kurzen Begrüßungsansprache von Harald Kriener (*ChEck iT!*) berichteten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von den gegebenen Situationen in ihren Projekten respektive aus ihren Städten und Ländern.

2.1 Artur Schroers, Fachstelle für Suchtvorbeugung, Münster

Artur Schroers, Drogenkoordinator für Prävention für die Stadt Münster, erklärte, wie er im Rahmen seiner politischen Arbeit eine Mehrheit im Stadtrat für Drug-Checking zu gewinnen versuche. Des weiteren berichtete Schroers von neuen Entwicklungen in den Niederlanden betreffend Drug-Checking, von seiner früheren Tätigkeit bei INDRO e.V., einem Institut zur Förderung qualitativer Drogenforschung, akzeptierender Drogenarbeit und rationaler Drogenpolitik in Münster und von seiner Zusammenarbeit mit Eve & Rave Münster.

2.2 Peter Märtens, DROBS Hannover

Peter Märtens von der DROBS in Hannover berichtete, daß es kaum noch große Parties in Hannover gebe. Er betonte, die DROBS würde gerne wie *ChEck iT!* in Wien arbeiten, das heißt, qualitative und quantitative Laboranalysen vor Ort durchführen, doch dies könne sich die DROBS finanziell nicht leisten. Seit etwa einem halben Jahrzehnt führe die DROBS jedoch Schnelltestes im Bus (an Veranstaltungen unter freiem Himmel oder auf dem Parkplatz vor der Diskothek) wie auch im eigenen Büro durch. Pro Rave werden jeweils etwa 50 Pillen

untersucht, im Büro vier bis fünf Pillen pro Woche. Märtens beklagte, daß es immer mehr Vorgaben von Stadt gebe, die auf Gewaltprävention drängen, jedoch weit weniger auf Pillenprävention. Es gebe zudem sehr starken politischen Druck seitens der Stadt, Geld zu sparen. Deshalb verlange die DROBS drei DM pro Test vom Kunden. 80% der Pillen seien mit Hilfe der Listen aus den Niederlanden durch Vergleich identifizierbar. Wegen der Sicherheit müsse man aber sehr Vorsichtig sein wegen der großen Zahl ähnlich aussehender Pillen. Sogenannte *Böse Pillen* (übermäßig hoch dosierte Pillen oder Pillen mit anderen Wirkstoffen als MDMA) werden im Internet in stets aktualisierter Form aufgelistet¹ und im Szenemagazin *Mushroom* regelmäßig bekannt gemacht.

Die Mitarbeiter der DROBS wurden in den Niederlanden vom NIAD und vom Adviesburo Drugs Amsterdam geschult. Die Labortestunterlagen (Listen mit Testresultaten) des NIAD werden den Mitarbeitern der DROBS zur Verfügung gestellt. Vor Ort führen die Rat suchenden Konsumenten unter Anleitung der DROBS-Mitarbeiter den bereits erwähnten Schnelltest durch. Zusätzlich kann mittels der genauen optischen Untersuchung und Vermessung der Pille (Bürotest) die untersuchte Probe durch Abgleich mit den holländischen Pillen-Listen identifiziert werden. Dabei dürfen die Pillen-Listen nicht vom Rat suchenden Konsumenten eingesehen werden. Möglich wurde dieses Angebot durch eine Übereinkunft mit der zuständigen Staatsanwaltschaft Hannover, die am 13. Januar 1995 ihre Zustimmung gab. Dieses Vorgehen ist durch das in der Bundesrepublik Deutschland herrschende Legalitätsprinzip nötig. Die Polizei ist danach immer gezwungen, bei Verdacht des Besitzes von Betäubungsmitteln gegen die Besitzer zu ermitteln, auch wenn diese die Substanzen nur testen möchten. Sobald die Polizei von der Durchführung solcher Drogentests erfährt, ist sie von Gesetzes wegen gezwungen, gegen die beim Test als Besitzer von Betäubungsmitteln auftretenden Personen zu ermitteln, weil sie sich sonst wegen einer Strafvereitelung im Amt strafbar machen würde. Die für Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz zuständige Staatsanwaltschaft in Hannover hat daher der Polizei untersagt, auf Techno-Veranstaltungen, bei denen im Rahmen einer Drogenberatung der DROBS ein Schnelltest oder eine Pillenidentifizierung durchgeführt wird, diejenigen Personen, die Betäubungsmittel zum Test bringen, zu überwachen und zu kontrollieren beziehungsweise auf diesen Personenkreis zuzugreifen.²

2.3 Tibor Harrach, Eve & Rave e.V. Berlin

Tibor Harrach von Eve & Rave e.V. Berlin gab einen historischen Überblick zum Auf und Ab des Drug-Checking-Programms von Eve & Rave in Berlin. Zur Durchführung des Programms, bei dem auch die Auswirkung des Drogenkonsums auf die Szene durchleuchtet werden sollte, wurde von Eve & Rave eine Vereinbarung mit der Medizinischen Fakultät (Charité) der Humboldt-Universität zu Berlin (Institut für Gerichtliche Medizin, Abteilung für Toxikologische Chemie) getroffen, die Analytik von Ecstasy-Pillen für den Verein durchzuführen. Im Februar 1995 lief das Programm an.

Im Mai 1995 erhob das Landeskriminalamt Strafanzeige von Amts wegen gegen Unbekannt aufgrund des Verdachts des unbefugten Besitzes von Betäubungsmitteln. Mittel Juli 1996 erfolgte drei Tage nach der LOVE PARADE eine Durchsuchung und die Beschlagnahme von Gegenständen im Vereinsbüro in der Friedrichstr. 165 durch die Polizei. Ab September 1996

¹ DROBS Hannover: Raver's Corner – Pillenliste: <http://www.step-hannover.de/data/dprae/rav3.html>

² Vgl.: H. Körner: Die Zulässigkeit von Drug-Checking – Rechtliche Risiken und Nebenwirkungen von Drug-Checking, Frankfurt am Main 1997
<http://www.eve-rave.net/download.sp?file=mzdr100.pdf>

waren die stets aktualisierten Resultate der Analysen auch bei der Informationszentrale gegen Vergiftungen der Uni Bonn über Internet unter der URL www.meb.uni-bonn.de/giftzentrale abrufbar. Ende September 1996 durchsuchten Polizeibeamten das Gerichtsmedizinische Institut der Charité. Nachdem man im Institut der Charité auf Nachfrage bestätigte, Unterlagen über die Zusammenarbeit mit Eve & Rave zu haben, erklärten die Beamten, sie hätten eine mit „Gefahr in Verzug“ begründete Anordnung der Staatsanwaltschaft zur Durchsuchung und Beschlagnahme sämtlicher Unterlagen der über Eve & Rave vermittelten Untersuchungen.

Fast zehn Monate nach Abschluß der Ermittlungen beim LKA erhob die Staatsanwaltschaft I bei dem Landgericht Berlin im November 1997 Anklage gegen die beschuldigten Mitglieder von Eve & Rave. Unter Einreichung einer 20seitigen Anklageschrift wurde die Eröffnung des Hauptverfahrens beim Amtsgericht Tiergarten, beantragt.³

Das Gericht lehnte am 2. Juni 1998 die Eröffnung des Hauptverfahrens aus rechtlichen Gründen ab. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeschuldigten wurden der Landeskasse Berlin auferlegt.⁴ Das Landgericht Berlin, verwarf am 1. März 1999 die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft I beim Landgericht Berlin gegen den Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 2. Juni 1998 als unbegründet auf Kosten der Landeskasse Berlin.⁵

Eine Wiederaufnahme des Drug-Checking-Programms konnte jedoch nicht in Angriff genommen werden, weil das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) in Berlin, das gemäß § 3 BtMG zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln ist, dem Institut der Charité, das für Eve & Rave die Analytik von Ecstasy-Pillen im Rahmen des Drug-Checking-Programms durchführte, die hierfür notwendige Erlaubnis massiv einschränkte.

Harrach bekundete seine Genugtuung über die Tatsache, daß Eve & Rave Schweiz sofort nach der erzwungenen Einstellung des Drug-Checking-Programms in Berlin Ende September 1996 ein völlig eigenständiges Drug-Checking-Programm initialisierte und seit dem Herbst 1996 kontinuierlich Pillen, Pulver und Pappen ins Labor zur Analytik brachte. Überdies lobte er die gute Kooperation mit Eve & Rave Schweiz.⁶

An der Love Parade 1999 führte Eve & Rave Berlin am Informationsstand in seinem Zelt im Tiergarten Schnelltests vor Ort nach dem Verfahren von Marquis durch. Zudem wurden vor der Love Parade 1999 sowohl die Presse als auch das Radio und das Fernsehen ausführlich über die Unterschiede verschiedener Testverfahren informiert. Die Medien berichteten zum Teil mehrfach sehr differenziert über dieses Thema, was die politische Diskussion nachhaltig beflügelte.

³ Im Bericht „Das Drug-Checking-Programm von Eve & Rave e.V. Berlin“ sind alle Ereignisse im Zusammenhang mit den staatlichen Repressionsmaßnahmen gegen das Drug-Checking-Programms des Vereins chronologisch aufgelistet.

<http://www.eve-rave.net/download.sp?file=dc111.pdf>

⁴ Beschluß des Amtsgerichtes Berlin Tiergarten vom 2. Juni 1998 in der Strafsache gegen H.A., und J.K. betreffend Drug-Checking-Programm von Eve & Rave e.V. Berlin in vollem Wortlaut:

<http://www.eve-rave.net/download.sp?file=mzdr101.pdf>

⁵ Beschluß des Landgerichtes Berlin vom 1. März 1999 in der Strafsache gegen H.A. und J.K. betreffend Drug-Checking-Programm von Eve & Rave e.V. Berlin in vollem Wortlaut:

<http://www.eve-rave.net/download.sp?file=mzdr102.pdf>

⁶ Die Zusammenarbeit von Eve & Rave e.V. Berlin und Eve & Rave Schweiz ist dokumentiert in: Eve & Rave: Vereinskonzert und Tätigkeitsbericht: Berlin, Kassel, Köln, Münster, Schweiz, Ausgabe Januar 2000

http://www.eve-rave.net/abfahrer/download/eve-rave/bericht_2000.pdf

2.4 Verschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von *ChEck iT!* stellten sich vor

Sophie Lachout, zuständig für organisatorische Fragen als auch für die Planung der Tagung, Christoph Gollner, zuständig für die Arbeit vor Ort und Renate Billeth, zuständig für die PR von *ChEck iT!* und für Broschüren und andere Drucksachen.

2.5 Catherine von Huyck, Modus Vivendi, Brüssel

Catherine von Huyck vom Projekt Modus Vivendi in Brüssel berichtete vom Drug-Checking-Programm in Belgien, das im Juli 2000 startete. An Parties werden vor Ort Schnelltests nach dem Verfahren von Marquis durchgeführt. Zudem werden Pillen an Parties entgegengenommen und über Nacht im Labor getestet. Am Folgetag werden die Pillen mitsamt dem Ergebnis der Analyse zurückgegeben. Vor Ort werden die Ergebnisse allgemein zugänglich öffentlich bekannt gemacht, es werden jedoch keine Listen gedruckt oder im Internet veröffentlicht. An großen Parties werden 100 bis 150 Pillen mittels Schnelltest untersucht und zudem wurden insgesamt etwa 40 Laboruntersuchungen durchgeführt.

Bislang wurde dieser Service nur an Parties angeboten, so in Brüssel, Charleroi, Liège (Luik) und Tournai. Ab Januar 2001 soll es auch die Möglichkeit geben, Pillen im Büro von Modus Vivendi zum Zweck der Substananalyse abzugeben. Ob dieser Service in Belgien legal ist, sei noch nicht geklärt. Das Gesundheitsministerium unterstütze zwar das Vorhaben, doch die Polizei versuche stets durch massive Präsenz im Umfeld der Informationsstände von Modus Vivendi die Leute von der Inanspruchnahme dieser Dienstleistung abzuhalten. Zu ernsthaften Zwischenfällen mit der Polizei sei es aber noch nicht gekommen, das heißt, es gab noch keine Durchsuchungen von Informationsständen und auch keine Verhaftungen im näheren Umfeld der Stände.

2.6 Thierry Charlois, Techno Plus Paris

Thierry Charlois von TECHNO PLUS in Paris berichtete nicht nur von der Situation betreffend Drug-Checking in Paris, sondern auch von Lyon, Marseille, Metz, Montpellier, Nantes und Toulouse, wo TECHNO PLUS Regionalgruppen gegründet hat oder befreundete Organisationen tätig sind. Zudem berichtete Charlois von den verschiedenen staatlichen Organisationen, die in Frankreich in Sachen „Partydrogen“ tätig sind.

Die staatlichen (amtlichen) Projekte SINTES (Système d'Identification National des Toxiques et Substances) und TREND (Tendances récentes et nouvelles drogues) sind feste Bestandteile der regierungsamtlichen „Mission Interministérielle de Lutte contre la Drogue et la Toxicomanie“ (MILDT). TREND wird federführend nach dem „Dreijahresplan des Kampfes gegen Drogen und der Prävention von Abhängigkeit“ von 1999 der französischen Regierung geleitet und vom „Observatoire Français des Drogues et des Toxicomanies“ (OFDT) verwaltet. Auch SINTES arbeitet aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen mit dem OFDT. Die von den beiden Organisationen TREND und SINTES zusammengetragenen Ergebnissen werden in der Folge durch das Netz staatlicher „Centres d'Évaluation et d'Information sur la Pharmacodépendance“ (CEIP) evaluiert. CEIP verfügt über Büros in Caen, Grenoble, Marseille, Nancy, Paris und Toulouse.⁷

⁷ Vgl.:MILDT: Résultats du dispositif TREND – SINTES; Année 2; Tendances récentes de l'usage des drogues; dossier des presse, Paris, le 24 juillet 2001

http://www.restim.org/clinique/articles/partenaires/dpresse_2000.pdf

Vgl.: OFDT: Rapport Trend, Phénomènes émergents liés aux drogues en 2001, Paris, le 1^{er} juin 2002

http://www.drogues.gouv.fr/fr/pdf/pro/etudes/Trend2002_t1.pdf

SINTES ist für das staatliche Drug-Checking-Programm zuständig. SINTES analysiert und katalogisiert Proben von auf dem Schwarzmarkt kursierenden Drogen, die von der Polizei, vom Zoll oder auch von im Bereich Prävention tätigen Organisationen eingesammelt und eingeschickt wurden. Die Analysenerfolge in Laboratorien in Paris (Laboratoire Fernand Widal), in Marseille (Laboratoire Salvator) und neuerdings auch in Caen (Laboratoire Chu). Die Ergebnisse der Analysen werden nicht veröffentlicht, nicht einmal die Einsender der Proben erhalten die Resultate der Analysen ihrer Proben. Ausnahme hier sind natürlich die Organe der Polizei sowie der Strafverfolgungsbehörden. In erster Linie dient das professionell durchgeführte staatliche Drug-Checking-Programm zur Steigerung der Effizienz der Repression.

In Paris, Nantes und Toulouse arbeitet SINTES auch mit der privaten Organisation Médecins du monde⁸ wie auch mit TECHNO PLUS⁹ zusammen. Die Ergebnisse der Labortests landen in geheime Datenlisten und nur Ergebnisse sogenannter „Bad Pills“ werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Dies geschieht jedoch manchmal erst zwei Monate später, so daß diese Resultate der Analytik für die Prävention nicht mehr von Nutzen sind.

Organisationen wie TECHNO PLUS wollen die Resultate der Laboranalysen veröffentlichen, doch aus politischen Gründen ist dies nicht möglich. Vor Ort an Parties führt TECHNO PLUS Schnelltests nach dem Verfahren von Marquis durch, wobei dies in aller Regel ausschließlich an illegalen Parties gemacht wird. Veranstalter legaler Parties, die offiziell angemeldet wurden, wollen keine Möglichkeiten des Testens auf dem Festivalgelände dulden, da sie Interventionen seitens der Polizei befürchten.

Die Reagenzflüssigkeit zum Testen wird aus Kostengründen von TECHNO PLUS stets selbst hergestellt. TECHNO PLUS verkauft auch die Reagenzflüssigkeit, damit die Leute auch an anderen Orten ihre Pillen prüfen können. Generell ist TECHNO PLUS mit der Situation in Frankreich überhaupt nicht zufrieden und arbeitet auf politischer Ebene mit aller Intensität zugunsten von Veränderungen hin.

2.7 Daniel Allemann, Pilot E, Bern

Daniel Allemann vom Projekt „Pilot E“ der Stiftung Conact in Bern erklärte zuerst wie die Stiftung Contact, die in Bern 1986 die erste Fixerstube der Schweiz eröffnete und im gleichen Jahr das erste große Spritzenaustauschprogramm in der Schweiz initialisierte, das Pilotprojekt „Pilot E“ in Zusammenarbeit mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern entwarf und organisierte. Drug-Checking hat im Kanton Bern eine lange Tradition. In diversen Fixerstuben wurden bereits 1992 oder vielleicht auch erst 1993 Substanzen (vor allem Heroin) zum Zweck der Analyse entgegengenommen und die Resultate der Analytik wurden in der Folge den Personen, die die Proben einreichten, mitgeteilt.

Seit September 1998 werden im Rahmen des Pilotprojektes „Pilot E“ Pillen (Ecstasy) und auch andere Substanzen mittels eines modernen mobilen Labors vor Ort an Parties auf ihre qualitative und quantitative Zusammensetzung hin untersucht. Die Einreicher der Proben wie auch andere Besucher der Party können die Untersuchungsprozedur beobachten und dabei auch Fragen stellen. Durch die Möglichkeit des Beobachtens der chemischen Untersuchung wird das Interesse der Konsumenten auf die Substanzen selbst sowie auf ihre pharmakologischen und psychologischen Wirkungsweisen geweckt. Durch das Testen vor dem Publikum wird eine hohe Erreichbarkeit desselben erzielt. Zudem realisiert das Publikum, daß unter den

⁸ <http://www.medecinsdumonde.org>

⁹ <http://www.technoplus.org>

Mitarbeitern am Informationsstand des Projektes „Pilot E“ Fachleute sind, die von der Materie etwas verstehen und nicht nur psychologisch geschultes Personal anzutreffen ist, das die üblichen Sprüche von Enthaltbarkeit und Nüchternheit wie Gebetsmühlen abspulen kann.

Pro Veranstaltung werden knapp zehn verschiedene Pillen untersucht und dabei kommt es, je nach Größe der Veranstaltung, zu Gesprächen mit jeweils etwa 50 bis 100 Personen, die sich vorzugsweise über die Wirkungsweisen verschiedener Substanzen informieren wollen. Echte Notfallhilfe wird so gut wie nie beansprucht und spielt im Rahmen von „Pilot E“ eine völlig untergeordnete Rolle, dennoch sei man immer dafür vorbereitet.

2.8 Hans Pauli, Pilot E, Bern

Hans Pauli vom Projekt „Pilot E“ in Bern betonte, daß Drug-Checking in der Schweiz derzeit politisch nicht umstritten sei, daß gemäß Rechtsgutachten des Bundesamtes für Gesundheitswesen Drug-Checking legal sei und sowohl vor Ort an Parties als auch in fest eingerichteten Labors durchgeführt werden könne. Das Pilotprojekt „Pilot E“ laufe Ende 1999 aus und die Weiterführung hänge von einer neuen Entscheidung seitens des Gesundheitsdepartements des Kantons Bern ab. Nicht Politische Prinzipien, sondern vor allem die Finanzierung seien für den kommenden Entscheid ausschlaggebend, wobei die Chancen einer Annahme von Pauli bei 70% eingeschätzt wurden.

2.9 Hans Cousto, Eve & Rave Schweiz

Hans Cousto von Eve & Rave Schweiz¹⁰ begann mit einer historischen Einführung zum Thema Drug-Checking in der Schweiz und erklärte, daß bereits 1992 auf kantonaler Ebene die Forderung nach einer Qualitätskontrolle der auf dem Schwarzmarkt gehandelten Drogen gefordert wurde. So stellte die Regierung (Regierungsrat) des Kantons Solothurn im Rahmen einer Eingabe (Motion) an den Schweizerischen Bundesrat (Bundesregierung) fest, daß die Qualität der angebotenen Drogen sehr unterschiedlich sei und nicht kontrolliert werden könne. Dies, so heißt es in der Motion des Kantons Solothurn, verhindere eine „richtige“ Dosierung durch die Konsumenten und verursache die sogenannten Drogentoten. Da es die Aufgabe des Staates sei, das Zusammenleben der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zu regeln und wo nötig, auch helfend und unterstützend einzugreifen, müsse eine Abkehr von der bisher praktizierten Prohibitionspolitik eingeleitet werden.

Es dauerte über zwei Jahre, wenn auch nicht ursächlich durch die Motion bedingt, bis in der Schweiz die ersten Schritte zur Umsetzung der politischen Forderung nach Qualitätskontrolle von illegalisierten Substanzen realisiert wurden. Im Sommer 1995 führte die Zürcher Arbeitsgemeinschaft für Jugendprobleme (ZAGJP) das erste Drug-Checking-Programm durch. Im August 1995 vereinbarte die ZAGJP, eine von der Stadt Zürich subventionierte Einrichtung, mit dem Pharmazeutischen Institut der Universität Bern eine Zusammenarbeit zur qualitativen und quantitativen Analyse von Ecstasy-Pillen nach dem Vorbild von Eve & Rave in Berlin. In der Zeit von August bis November 1995 wurden insgesamt 19 Proben von der ZAGJP an das Institut weitergeleitet. Die Testergebnisse wurden von der ZAGJP in den Medien veröffentlicht.¹¹

¹⁰ <http://www.eve-rave.ch>

¹¹ Vgl.: Eve & Rave Schweiz: Drug-Checking – Gesundheitsvorsorge in der Partyszene – Konsumentenschutz oder Dealerservice? Materialien zur Fachtagung vom 2. Juni 1997 von Eve & Rave Schweiz in Zürich. Bericht von der Drug-Checking Fachtagung, Text der dort verfaßten Zürcher Resolution, Stellungnahme des Bundesamtes für Gesundheitswesen zum Drug-Checking und Pressemeldungen (Redaktion und Zusammenstellung: H. Cousto).

<http://www.eve-rave.net/download.sp?file=dc107.pdf>

Der vorzeitige Abbruch des Projektes wurde durch parteipolitische Auseinandersetzungen auf kommunaler Ebene erzwungen, die im Vorwurf gipfelten, gegen geltendes Recht zu verstoßen. In der Folge gab die ZAGJP ein Rechtsgutachten bei dem Basler Strafgerichtspräsidenten in Auftrag, das die strafrechtlichen Fragen in Zusammenhang mit der Analyse von Ecstasy-Tabletten klären sollte. Zeitgleich mit der Veröffentlichung dieses Gutachtens anlässlich einer Fachtagung der Organisation Eve & Rave Schweiz in Zürich am 2. Juni 1997 wurde von einem Vertreter des Bundesamtes für Gesundheitswesen (BAG) in Bern bekanntgegeben, daß vom BAG ein Gutachten mit der gleichen Fragestellung in Auftrag gegeben wurde.¹² Beide Gutachten kamen zu dem Schluß, daß das umstrittene Testen von Ecstasy-Tabletten rechtlich zulässig sei, sofern das Ziel im Schutz der Konsumenten begründet sei und, daß es in strafrechtlicher Hinsicht keine Rolle spiele, ob die Information über die Untersuchungsergebnisse mündlich oder schriftlich erfolge. Wichtig sei nur, daß sich die Information primär an die Konsumenten richte: „Die bloße wahrheitsgetreue, neutrale Information über Risiken oder über die Zusammensetzung (Menge und Art von Wirkstoffen) und Wirkungsweisen der verschiedenen Produkte ist unproblematisch.“ In einer Stellungnahme des BAG zu den Gutachten wurde überdies bekanntgegeben, daß in Zukunft die Ergebnisse der untersuchten Substanzproben systematisch gesammelt werden sollten, um diese dann zu publizieren.

In der Folge vereinbarte das Pharmazeutische Institut der Universität Bern mit Eve & Rave Schweiz im Rahmen eines auf ein Jahr beschränkten Pilotversuchs, Ecstasy-Pillen qualitativ und quantitativ zu analysieren. Dieser zu Forschungszwecken durchgeführte Pilotversuch geschah nicht im Sinne eines Dienstleistungsauftrages, sondern war Bestandteil eines vom BAG unterstützten Forschungsprojektes „Ecstasy-Monitoring“ gemäß vertraglicher Regelung vom 12. März 1996 zwischen dem BAG und dem Pharmazeutischen Institut der Universität Bern. Das Projekt wurde durch die öffentliche Hand finanziert. Es entstanden somit keine Kosten für die an den Tests interessierten Drogengebraucher, die ihre zu untersuchenden Proben zumeist auf Parties an den Informationsständen den Mitarbeitern von Eve & Rave Schweiz übergaben. Die Kosten für die mit der Analytik verbundenen Infrastruktur (Entgegennahme, Katalogisierung, Vermessung und Weiterleitung der Pillen sowie auch die Veröffentlichung der Resultate in Listen) wurden von Eve & Rave Schweiz übernommen. Im Jahr 1997 wurden weit über 250 Proben zur Untersuchung in das Institut weitergeleitet. Verschiedentlich kamen mehrere Proben aus einer Herstellungsladung ins Labor. In diesen Fällen ist nur jeweils eine Probe in die Liste aufgenommen worden und in der Statistik als nur eine einzige Probe erfaßt. Insgesamt wurden 183 verschiedene Proben in den Pillenlisten erfaßt.¹³

Das Forschungsprojekt „Ecstasy-Monitoring“ des BAG wurde nach Ablauf des Jahres 1997 nicht verlängert, so daß Eve & Rave Schweiz keine Analysen auf Staatskosten am Pharmazeutischen Institut der Universität Bern mehr in Auftrag geben konnte. Eve & Rave stellte jedoch das Drug-Checking-Programm nicht ein, sondern ließ die Analysen in verschiedenen zur Analytik von Betäubungsmitteln befugten Labors auf eigene Rechnung durchführen. Das Vorhaben von Eve & Rave Schweiz wurde und wird von gesellschaftlichen Gruppen, wie

¹² Juristisches Gutachten für das Bundesamt für Gesundheit zu Rechtsfragen eines Ecstasy-Monitorings von Dr. Hansjörg Seiler im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), Bern, 1997

<http://www.eve-rave.net/download.sp?file=ch91.pdf>

Gutachten zu strafrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit den Ecstasy-Testings von Prof. Dr. Peter Albrecht im Auftrag der Zürcher Arbeitsgemeinschaft für Jugendprobleme (ZAGJP), Basel 1997

<http://www.eve-rave.net/download.sp?file=ch92.pdf>

¹³ Eve & Rave Schweiz: Ecstasy-Pillen 1997 Qualitative und quantitative Analyse von Ecstasy-Pillen, Sobthum 1998

http://www.eve-rave.net/abfahrer/download/eve-rave/ecstasy_pillen_97.pdf

zum Beispiel kirchlichen Institutionen, finanziell unterstützt. Die Ergebnisse der Analytik werden regelmäßig in Listen veröffentlicht und zudem auch seit April 1998 via Internet über eine eigens dafür eingerichtete Homepage allen Interessierten zugänglich gemacht.¹⁴

2.10 Jaap Jamin, Jellinek Prävention, Amsterdam

Jaap Jamin von Jellinek Prävention in Amsterdam erläuterte zu Beginn das Zusammenwirken der verschiedenen privaten und staatlichen Institutionen im Rahmen des niederländischen Drug-Checking- und Monitoring-Programms.

In den Niederlanden werden seit 1989 Drug-Checking-Programme durchgeführt. Anfänglich wurde im Drogenberatungsbüro von August de Loor in Amsterdam (Stichting Adviesburo Drugs) in Zusammenarbeit mit der Präventionsabteilung des Amsterdamer Jellinek Instituts und dem Niederländischen Institut für Alkohol und Drogen (NIAD), welches inzwischen dem Trimbos Institut in Utrecht¹⁵ eingegliedert ist, die Möglichkeit geschaffen, Ecstasy zur Analytik im Büro August de Loors wie auch im Jellinek Zentrum in Amsterdam abzugeben.

Die Listen mit den genauen Daten der Analytik zu den einzelnen Pillenproben, die zentral für die Niederlande durch das NIAD und seit 1992 durch das „Drug Information and Monitoring System“ (DIMS) erfaßt werden, sind generell nur Beratungsstellen zugänglich und werden nicht veröffentlicht. Wer Angaben zu seiner Pille haben will, muß also bei einer Beratungsstelle vorsprechen, so zum Beispiel bei einem Informationsstand auf einer Party oder bei einer der zahlreichen festen Beratungsstellen.

Zur Realisierung eines effizienten Monitorings hat das Jellinek Institut in Amsterdam in Zusammenarbeit mit dem Amt für Statistik (O+S, het Amsterdamsche Bureau voor Onderzoek en Statistiek)¹⁶ 1993 das Instrument „Antenne“ geschaffen. Die Mitarbeiter von Antenne befragen regelmäßig Schüler und Lehrlinge bezüglich ihres Drogengebrauchs, aber auch bezüglich Ausbildung, Interessen, Wohnsituation, etc. Des weiteren werden Besucher von sogenannten „Coffeshops“ (Cafés, in denen man Haschisch kaufen kann) regelmäßig befragt. So werden Indikatoren zu neuen Trends schnell erkannt und gut erfaßt, da man einerseits genau über die Verbreitung und Zusammensetzung der Drogen informiert ist, andererseits aber auch über das Sozialverhalten spezifischer Gruppen der Bevölkerung.

Bis August 1998 wurden an Parties auch häufig Schnelltests nach dem Verfahren von Marquis angeboten und durchgeführt. Da dieses Testverfahren jedoch nicht sehr aussagekräftig ist und zudem die Zahl an ähnlich aussehenden aber doch unterschiedlichen Pillen stark zugenommen habe, wird der Farbttest von Marquis nicht mehr angewendet.

Rechtlich gesehen ist eigentlich nur eine Pillenannahme im Trimbos Institut in Utrecht legal, doch die anderen Annahmestellen in Alkmaar, Amsterdam, Eindhoven, Haarlem, Maastricht,

¹⁴ Eve & Rave Schweiz: Ecstasy-Pillen 1998 Qualitative und quantitative Analyse von Ecstasy-Pillen, Sobthurn 1999 http://www.eve-rave.net/abfahrer/download/eve-rave/ecstasy_pillen_98.PDF

Eve & Rave Schweiz: Ecstasy-Pillen 1999 Qualitative und quantitative Analyse von Ecstasy-Pillen, Sobthurn 2000 http://www.eve-rave.net/abfahrer/download/eve-rave/ecstasy_pillen_99.PDF

Eve & Rave Schweiz: Ecstasy-Pillen 2000 Qualitative und quantitative Analyse von Ecstasy-Pillen, Sobthurn 2001 http://www.eve-rave.net/abfahrer/download/eve-rave/ecstasy_pillen_mm.PDF

Eve & Rave Schweiz: Ecstasy-Pillen 2002 Qualitative und quantitative Analyse von Ecstasy-Pillen, Sobthurn 2002 <http://www.eve-rave.net/abfahrer/download/eve-rave/dc106.pdf>

¹⁵ <http://www.trimbos.nl>

¹⁶ <http://os.webtic.com>

Nijmegen, Rotterdam und Zaandam werden seit Jahren von den Justizbehörden geduldet. Auf politischer Ebene kommt es immer wieder zu heftigen Auseinandersetzungen, wenn Dealer mit Testergebnissen erwischt und festgenommen werden. Dann flammt die Diskussion auf, ob Drug-Checking wirklich ein Präventionsinstrument sei oder doch nur ein Service für Dealer. Zumeist folgen dann im Rahmen dieser Diskussionen Aufrufe seitens der Gesundheitsämter oder anderer Gesundheitsbehörden, den Service der Drogenanalytik doch zu nutzen um sich vor den unvorhersehbaren Folgen, die ein Konsum „vergifteter“ Pillen nach sich ziehen können, zu schützen. Am Schluß seiner Ausführungen beklagte Jamin, daß aus der Politik heraus immer wieder versucht werde, Monitoring und Prävention zu trennen. Das gleiche gelte auch für die Justiz und das Gesundheitswesen, wobei vor allem konservative Politiker der Justiz ihre Präferenz gäben.

2.11 Rainer Schmid, *ChEck iT!* Wien

Rainer Schmid von *ChEck iT!*¹⁷ Wien lud zuerst alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum 15 Drug-Checking-Anlaß von *ChEck iT!* ein. In einer großen Halle werden des abends mehrere Tausend Raver zu einer Party erwartet. Dort werde *ChEck iT!* mit seinem Labor Analysen vor Ort durchführen und jeder von uns könne sich dann live ein Bild von der Arbeit von *ChEck iT!* machen.

ChEck iT! ist ein von der Stadt Wien finanziertes wissenschaftliches Projekt. Durchgeführt wird es vom Verein Wiener Sozialprojekte, dem klinischen Institut für medizinische und chemische Labordiagnostik des allgemeinen Krankenhauses Wien (AKH) sowie der Drogenkoordination der Stadt Wien. Insgesamt wurden für dieses Projekt in den Jahren 1997 bis heute 14 Großveranstaltungen aufgesucht, auf denen unter hohem technischem wie auch personellem Aufwand ein qualitatives und quantitatives Testing vor Ort angeboten wurde.

Das angestrebte Projektziel besteht in der Erhebung wissenschaftlich gesicherter Aussagen über den Konsum synthetischer Drogen in der Rave-Szene und der Erlangung fundierter, möglichst detaillierter Informationen über die als Ecstasy konsumierten Substanzen. Hierzu werden unter Einsatz eines modernen mobilen Labors qualitative und quantitative Analysen vorgenommen, wobei bis zu acht Chemiker im Laboreinsatz sind. Die Raver, die den Service in Anspruch nehmen, werden mittels Fragebogen befragt (der Personalaufwand umfaßt hier bis zu neunzehn hauptamtliche Diplomsozialarbeiter). Die Testung der als Ecstasy und Speed angebotenen Substanzen wurde im Vorfeld vom Österreichischen Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales genehmigt.

Eine für alle Interessierten nachvollziehbare Veröffentlichung der aktuellen Analysenergebnisse findet nicht statt. So werden die Testergebnisse ohne Angabe der Tablettenprägungen und Motive an einer Ergebniswand ausgehängt. Lediglich der Auftraggeber der Testung kann mittels eines Codes das Analyseergebnis seiner abgegebenen Pille richtig zuordnen. Begründet wird diese restriktive Informationshandhabung mit der Annahme, so eine „Werbung“ für ganz besonders „reine Proben“ oder „gut dosierte“ Pillen vermeiden zu können. Deshalb werden die für alle nachvollziehbaren Resultate erst ein halbes Jahr nach der Testung bekannt gemacht, also zu einem Zeitpunkt, an dem neue Pillen mit anderen Prägungen im Umlauf sind. Diese um sechs Monate verzögerte Bekanntmachung erfolgt dann im Internet mit allen Angaben zur Probe (Maße, Gewicht, Aussehen, Inhaltsstoffe) und mit einer Abbildung. So stehen dann auch alle Ergebnisse weltweit für die wissenschaftliche Forschung völlig frei zur allgemeinen Verfügung.

¹⁷ <http://www.checkyourdrugs.at>

3 Legalitätsstatus

In einigen Ländern wird der Nutzen von Drug-Checking für die Schadensminderung und für die Prävention hocheingeschätzt und Drug-Checking-Programme werden von der öffentlichen Hand, das heißt mit Steuergeldern, finanziert. In anderen Ländern sieht man keinen Nutzen bei der Durchführung solcher Programme und die Behörden versuchen dieselben mit allen Mitteln zu verhindern. Andere Länder haben wiederum zur Durchführung von Drug-Checking-Programmen eine eher ambivalente Haltung. So ist es nicht verwunderlich, daß der rechtliche Status von Drug-Checking von Land zu Land sehr unterschiedlich ist.

3.1 Österreich

In Österreich gibt es nur eine amtliche Erlaubnis zur Durchführung von Drug-Checking an Parties vor Ort, jedoch nicht für das Abgeben von Proben in festen Einrichtungen wie z.B. Drogenberatungsstellen, die die Proben dann an Laboratorien weiterleiten könnten.

Zur Durchführung der chemischen Laboranalyse benötigt man nur ein paar Milligramm der zu untersuchenden Substanz, zur Quantifizierung des Wirkstoffes oder der Wirkstoffe muß man jedoch die gesamte Probe abwiegen. Da das Personal, das bei der Entgegennahme der Proben beschäftigt ist, keine illegalen Drogen an die Einreicher der Proben zurückgeben darf, müssen die Einreicher der Proben ihre Pillen (oder andere Darreichungsformen der Substanzen) selbst vermessen und abwiegen und selbst ein paar Milligramm von der Pille abkratzen oder aus der Verpackung entnehmen. Diese von den Einreicher selbst abgekratzten oder entnommenen „Krümel“ werden dann dem Personal am Stand zur Untersuchung überreicht. Nur so ist es möglich, daß die physikalischen Daten der Probe (Größe, Gewicht) erfaßt werden können, ohne daß das Personal dabei die Probe berühren oder gar entgegennehmen und nach der Vermessung und nach dem Abwiegen wieder zurückgeben muß. Der Vorteil dieser auf den ersten Blick kompliziert erscheinenden Prozedur ist, daß die Einreicher ihre Probe mit Ausnahme der zu Untersuchungszwecken entfernten „Krümel“ (maximal 1% – 3% der Pille oder des Pulvers) behalten können.

Selbstverständlich geschieht das Vermessen und Abwiegen unter fachmännischer Anleitung. Die Zeit während des Vermessen und Abwiegens kann zudem für informative Gespräche genutzt werden. Insbesondere kommen dabei auch juristische Themen zur Sprache, da die Einreicher oft wissen wollen, weshalb sie beispielsweise selbst die Pille auf die Feinwaage legen müssen. So bietet sich die Gelegenheit, genau zu erklären, welche Konsequenzen aus rechtlicher Sicht ein „Inverkehrbringen“ von illegalen Drogen (in Österreich heißen die auf Amtsdeutsch *Suchtmittel*) haben kann.

3.2 Niederlande

Das Trimbos Institut (niederländisches Institut für mentale Gesundheit und Abhängigkeit) in Utrecht führt federführend das Drug-Checking-Programm in den Niederlanden durch. Es ist von Amtswegen berechtigt, legal Drogen zur Analyse entgegenzunehmen und diese Drogen im Delta-Labor in Utrecht chemisch untersuchen zu lassen. Die Ergebnisse der einzelnen Analysen werden dann zur Trendforschung (Monitoring) vom Büro „National Drug Monitor“ (NDM = seit 1999 Nachfolgeorganisation des Drug Information and Monitoring System DIMS) zusammengefaßt und statistisch ausgewertet. Da sämtliche Proben bei diesem Drug-Checking im Labor verbleiben und die Einreicher die Proben nicht zurückbekommen, stellt sich hier die Frage des Berührens und des Zurückgebens von illegalisierten Drogen nicht.

Die Annahmestellen in Alkmaar, Amsterdam, Eindhoven, Haarlem, Maastricht, Nijmegen, Rotterdam und Zaandam nehmen Proben zur Analyse entgegen und leiten diese zur Analytik an das Trimbos Institut respektive Delta-Labor nach Utrecht weiter. Auch hier müssen die Einreicher eine ganze Pille abgeben, die sie nicht zurückerhalten. Auch hier stellt sich die Frage des Zurückgebens nicht. Diese Annahmestellen werden seit Jahren von den Justizbehörden geduldet, sind jedoch formal juristisch gesehen nicht legal und agieren somit in einer rechtlichen Grauzone.

An Parties vor Ort wurden bis August 1998 Schnelltests nach dem Verfahren von Marquis durchgeführt. Hier galten die gleichen Regeln wie in Österreich. Die Klientel mußte selbst ein paar „Krümel“ von der Pille abkratzen, das Personal am Stand träufelte dann lediglich einen oder zwei Tropfen der Reagenz auf die Krümel und konnte so den Farbttest – ohne die Pille zu berühren zu müssen – durchführen und auswerten.

3.3 Deutschland

In Hannover führen die Rat suchenden Konsumenten unter Anleitung der DROBS-Mitarbeiter den bereits erwähnten Schnelltest selbst vor Ort durch. Zusätzlich kann mittels der genauen optischen Untersuchung und Vermessung der Pille (Bürotest) die untersuchte Probe durch Abgleich mit den holländischen Pillen-Listen identifiziert werden. Dabei dürfen die Pillen-Listen nicht vom Rat suchenden Konsumenten eingesehen werden. Möglich wurde dieses Angebot durch eine Übereinkunft mit der zuständigen Staatsanwaltschaft Hannover, die am 13. Januar 1995¹⁸ ihre Zustimmung gab.¹⁹ Dieses Vorgehen ist durch das in der Bundesrepublik Deutschland herrschende Legalitätsprinzip nötig. Die Polizei ist danach immer gezwungen, bei Verdacht des Besitzes von Betäubungsmitteln gegen die Besitzer zu ermitteln, auch wenn diese die Substanzen nur testen möchten.²⁰ Sobald die Polizei von der Durchführung solcher Drogentests erfährt, ist sie von Gesetzes wegen gezwungen, gegen die beim Test als Besitzer von Betäubungsmitteln auftretenden Personen zu ermitteln, weil sie sich sonst wegen einer Strafvereitelung im Amt strafbar machen würde. Die für Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz zuständige Staatsanwaltschaft in Hannover hat daher der Polizei untersagt, auf Techno-Veranstaltungen, bei denen im Rahmen einer Drogenberatung der DROBS ein Schnelltest oder eine Pillenidentifizierung durchgeführt wird, diejenigen Personen, die Betäubungsmittel zum Test bringen, zu überwachen und zu kontrollieren beziehungsweise auf diesen Personenkreis zuzugreifen.

Eve & Rave e.V. Berlin konnte mit dem Institut für Gerichtliche Medizin, Abteilung für Toxikologische Chemie, der Medizinischen Fakultät der Humboldt-Universität in Berlin eine Vereinbarung zur Analyse von Ecstasypillen treffen. Für Untersuchungen der unter das Betäubungsmittel fallenden Substanzen besaß dieses Institut die entsprechende Genehmigung der Bundesopiumstelle des Bundesgesundheitsamtes (heute: Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte). Die beim Verein anonym eingegangenen Pillen wurden nun zu einem Unkostenbeitrag in Höhe von 70 DM in diesem Institut untersucht, die Ergebnisse konnten nach Nennung eines Codewortes abgefragt werden und wurden überdies im Gegensatz zu den

¹⁸ Telefonische Auskunft von Peter Krüger, DROBS Hannover.

¹⁹ L. Grube: Erfahrungen der DROBS Hannover mit neuen Präventionsstrategien und der Beratung von KonsumentInnen synthetischer Drogen, in: J. Neumeyer, H. Schmidt-Semisch (Hg.): Ecstasy – Design für die Seele?, Freiburg 1997, S. 289.

²⁰ H. Körner: Die Zulässigkeit von Drug-Checking. Rechtliche Risiken und Nebenwirkungen von Drug-Checking, Frankfurt am Main 1997, S. 5.

<http://www.eve-rave.net/download.sp?file=mzdr100.pdf>

anderen hier beschriebenen Modellen, in Listen veröffentlicht. Ein seitens der Polizei und der Staatsanwaltschaft eingeleitetes juristisches Vorgehen gegen die Mitarbeiter des Vereins Eve & Rave mit dem Ziel das praktizierte Drug-Checking-Modell zu unterbinden, fand mit dem Beschluß des Landgerichtes Berlin in zweiter Instanz vom 1. März 1999 sein endgültiges Aus. Die Gerichte bestätigten damit die Legalität von Drug-Checking in Deutschland. Mit großer Bestürzung registrierte man deshalb die in der Folge eingeleitete restriktive Genehmigungs-politik des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, das durch eine massive Einschränkung der Erlaubnis für den Umgang mit Betäubungsmittel für das Institut für gerichtliche Medizin auf die Beschlüsse der Gerichte reagierte und so eine Weiterführung des Drug-Checking-Programms verhinderte.

Krankenhausapotheken und öffentliche Apotheken sind in Deutschland im Rahmen ihrer Betriebs-erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 e Betäubungsmittelgesetz (BtMG) von der Erlaubnis-pflicht ausgenommen, Betäubungsmittel zur Untersuchung und zur Weiterleitung an eine zur Untersuchung von Betäubungsmitteln berechnigte Stelle oder zur Vernichtung entgegenzu-nehmen.²¹ Vor Ort Untersuchungen von Betäubungsmittel durch Apotheker sind nicht aus-drücklich im BtMG geregelt. Wenn aber am Rande von Festveranstaltungen oder drogenpoli-tischen Veranstaltungen Apotheker in einem besonderen Drogenmobil Betäubungsmittel zu Untersuchungszwecken entgegennehmen, zur Drogenuntersuchung weiterleiten oder Untersu-chungenselbst vornehmen, dürfte nach Auffassung von Oberstaatsanwalt Dr. Harald H. Körner § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BtMG ebenfalls Gültigkeit haben.²²

3.4 Frankreich

Per Dekret vom 15. September 1999 wurde in Frankreich eine völlig neue Ausgestaltung der „Mission interministérielle de lutte contre la drogue et la toxicomanie (MILDT)²³ eingeleitet und dabei wurden in der Drogenpolitik auch neue Schwerpunkte gesetzt. Gesundheit, soziale Absicherung und Integration sowie die Überlebenshilfe sollten fortan Vorrang gegenüber der Strafverfolgung haben. Die Restrukturierung der MILDT wurde federführend durch die am 19. Juli 1998 als Präsidentin der MILDT ernannte Nicole Maestracci vorbereitet.

„Mehr wissen, weniger riskieren“ war das Leitmotiv für Frau Maestracci bei der Planung der neuen Struktur der MILDT. Dabei integrierte sie Projekte in die Planung, die bislang in der rechtlichen Grauzone arbeiteten, wie beispielsweise die *Mission Rave* von *médecins du monde*, die seit Sommer 1997 an Techno-Parties, die damals in Frankreich alle illegal waren, vor Ort Aufklärungsarbeit leisteten und Schnelltests nach dem Verfahren von Marquis durchführten. Erst ab Dezember 1998 waren diese Parties legal; ab Herbst 1999 wurde die *Mission Rave* im Rahmen der Projekte der MILDT staatlich finanziert. Dennoch war auch danach das Testen vor Ort immer noch illegal, wurde aber geduldet. Das Einsammeln von Proben und deren Weiterleitung an die untersuchende Institution SINTES war ebenso noch illegal, wurde aber ebenfalls geduldet, da mit staatlichen Mittel finanziert.²⁴

²¹ Betäubungsmittelgesetz § 4 [Ausnahmen von der Erlaubnispflicht]. Vgl.: P. Lindlahr: Rechtliche Risiken des Drug-Checking, in: BOAe.V. (Hg.): Pro Jugend – mit Drogen? »Mein Glück gehört mir«, Solothurn 1998, S. 131.

²² H. Körner: Die Zulässigkeit von Drug-Checking. Rechtliche Nebenwirkungen von Drug-Checking, aaO., S. 8. <http://www.eve-rave.net/download.sp?file=mzdr100.pdf>

²³ Der Wortlaut des Dekretes Nr. 99-808 vom 15. September 1999 ist unter folgender Adresse im Netz abrufbar: http://www.drogues.gouv.fr/fr/qui_sommes_nous/mildt/decret_jo.html

²⁴ M. Jauffret: Un outil d'information et de prévention indispensable, Interview avec Grégoire Serikoff, coordi-nateur de la mission Rave de Médecins du Monde, in: SWAPS no. 15 http://publications.lecrips.net/swaps/15_135.htm

TECHO PLUS führt deshalb Schnelltest immer nur an illegalen Veranstaltungen durch, da an angemeldeten legalen Raves mit polizeilichen Problemen gerechnet werden muß. Das gleiche gilt auch für das Einsammeln von Pillen zur Weiterleitung an Labors zwecks Analytik. Auch TECHNO PLUS erhält staatliche Zuschüsse, ist aber in der amtlichen Hierarchie nicht so hoch angesiedelt wie die *Mission Rave* von *médecins du monde* und ist daher stärker der Repression durch die Polizei ausgesetzt, wie auch diverse andere Projekte, die in diesem Bereich arbeiten. In Frankreich wird eben vieles sehr willkürlich geregelt.

Das Motto „mehr wissen, weniger riskieren“ wird in der Praxis überhaupt nicht zu Gunsten der Drogenkonsumenten umgesetzt, sondern nur zu Gunsten von amtlichen Institutionen und Behörden. Testergebnisse von Laboranalysen werden nicht den Einreichern der Proben mitgeteilt, nicht einmal den Drogenberatern. Nur die Ergebnisse von äußerst gefährlichen Pillen oder anderen Proben werden – zumeist erst nach zwei Monaten – veröffentlicht. Für eine vernünftige präventive Arbeit ist eine so lange Zeitspanne alles andere als konstruktiv.

3.5 Belgien

Das Projekt *Modus Vivendi*²⁵ ist in Brüssel angesiedelt. Brüssel ist eine zweisprachige Enklave im flämischen Teil Belgiens. Die Wallonen leben im Süden des Landes und dort spricht man Französisch. Belgien ist zwar als Ganzes ein Land und hat nur ein für das ganze Land gültiges Betäubungsmittelgesetz, doch in Brüssel und im Süden des Landes wird dieses Gesetz anders ausgelegt als in Flandern. Beispielsweise gibt es in Brüssel und im Süden des Landes seit vielen Jahren Spritzenaustauschprogramme für Heroinkonsumenten, in Flandern jedoch erst seit dem Sommer 2000, weil solche Programme zuvor dort für illegal erachtet und von den Behörden nicht toleriert wurden.

Laboranalysen von Heroin sind per Gesetz nur für die Wissenschaft und Forschung erlaubt, jedoch nicht für die Prävention vor Ort. Dies wird auch in ganz Belgien so gesehen. Ebenso sind Laboranalysen von synthetischen Drogen wie Ecstasy per Gesetz nur für die Wissenschaft und Forschung erlaubt, doch wird dies nur in Flandern respektiert. In Wallonien und in Brüssel wird demgegenüber dieses Gesetz bezüglich synthetische Drogen anders ausgelegt und man kann dort sehr wohl die Ergebnisse von Laboranalysen für die Prävention nutzen.

In Flandern sagt man Drogenberatern, die Annahme einer Pille (Ecstasy) zur Überbringung in ein Labor erfülle den Straftatbestand des Besitzes von illegalen Betäubungsmitteln, in Brüssel und in Wallonien sieht man das anders und in der Praxis scheint dies dort erlaubt zu sein. Bei der Durchführung von Schnelltests sehen belgische Staatsanwälte den Straftatbestand des Besitzes von illegalen Drogen als nicht gegeben an, selbst wenn der Drogenberater die Pille in die Hand nimmt und danach gleich wieder dem Klienten zurückgibt.

3.6 Schweiz

In der Schweiz sind Analysen vor Ort nicht bewilligungspflichtig und die Entgegennahme von Drogen zur Begutachtung und die Rückgabe danach an den Klienten stellt keinen Straftatbestand dar. H. Seiler begründet dies in seinem Gutachten für das Bundesamt für Gesundheit zu Rechtsfragen eines Ecstasy-Monitorings²⁶ sehr plausibel mit folgenden Worten:

²⁵ <http://www.modusvivendi-be.org>

²⁶ Juristisches Gutachten für das Bundesamt für Gesundheit zu Rechtsfragen eines Ecstasy-Monitorings von Dr. Hansjörg Seiler im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit (BAG), Bern, 1997
<http://www.eve-rave.net/download.sp?file=ch91.pdf>

„Es ist klar, daß die Untersuchung von Tabletten in einem Labor Besitz an diesen voraussetzt. Fraglich ist demgegenüber, ob bei der Durchführung eines *Schnelltests* überhaupt der Tatbestand des Besitzes erfüllt ist. Beim Schnelltest nach niederländischem Muster zeigen die potentiellen Konsumenten ihre Tablette einem Berater vor. Der Berater prüft die Tablette vor Ort visuell und möglicherweise mit einfachen Untersuchungsmaßnahmen und gibt sie dem Konsumenten zurück. Der Berater kommt dadurch physisch in Kontakt mit der Tablette, so daß sich die Frage stellt, ob er diese dadurch erwirbt oder besitzt im Sinne von Art. 19 BetmG. Die Frage ist vor allem deshalb bedeutsam, weil – wenn der Besitz zu bejahen ist – die Rückgabe an den (potentiellen) Konsumenten ein seinerseits strafbares Inverkehrbringen darstellt.

Der Begriff des Besitzes in Art. 19 Ziff. 1 Abs. 5 BetmG ist gleichbedeutend mit dem Begriff des Gewahrsams gemäß Art. 137 StGB (BGE 119 IV 269; Albrecht [1995] N 63 zu Art. 19 BetmG). Der Begriff des Gewahrsams im Sinne von Art. 137 StGB ist wiederum im Kernbereich übereinstimmend mit dem Begriff des Besitzes in Art. 919 ZGB (Schubarth [1990] N 60 zu Art. 137 StGB). Er besteht in der tatsächlichen Sachherrschaft, verbunden mit dem Willen, die Sachherrschaft auszuüben (BGE 119 IV 269; 115 IV 106 f.). Ob Gewahrsam vorliegt, beurteilt sich nach den Regeln des sozialen Lebens (BGE 118 IV 211 f.). Im Zivilrecht muß analog ein Besitzbegründungswillen und beim derivativen Besitzerwerb (Art. 922 ZGB) auch ein beidseitiger Besitzübertragungswillen vorliegen, damit von Besitz gesprochen werden kann (Stark [1984] N 25 und 28 zu Art. 919 ZGB, N 14 zu Art. 922 ZGB).

Nach diesen Kriterien erwirbt der Berater bei einem Schnelltest keinen Gewahrsam oder Besitz. Er gelangt nur sehr vorübergehend physisch in Kontakt mit der Tablette. Weder hat er den Willen, daran Sachherrschaft auszuüben, noch hat derjenige, der die Beratung aufsucht, den Willen, dem Berater die Sachherrschaft zu übertragen. Er bleibt physisch bei der Beratungsstelle und hat jederzeit die Möglichkeit, die Pille physisch zu behändigen. Es verhält sich gleich, wie wenn z.B. ein Kunde dem Uhrmacher eine Uhr vorlegt, damit dieser aufgrund einer ersten, kurzen, visuellen Prüfung beurteilt, ob sich eine Reparatur lohnen könnte. Der Uhrmacher erwirbt dadurch noch keinen Besitz. Anders verhält es sich erst, wenn der Kunde dem Uhrmacher die Uhr zu einer eingehenden Prüfung zurückläßt und selber das Geschäft verläßt. Als Folgerung ergibt sich, daß ein Schnelltest, der sich in einer visuellen Prüfung vor Ort erschöpft, keinen Besitzerwerb im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 5 BetmG darstellt, und somit von vornherein nicht tatbestandsmäßig ist. Er ist daher – im Lichte dieser Bestimmung – zulässig, auch ohne daß eine Bewilligung (des Kantons nach Art. 14 oder des BAG nach Art. 8 Abs. 5 BetmG) vorliegt. Anders verhält es sich, sobald der Prüfer die Tablette an sich nimmt, sich mehr als höchstens ganz kurze Zeit physisch von demjenigen, der sie ihm übergeben hat, trennt und in einem gesonderten Labor die Tablette untersucht.“

Die Entgegennahme, Lagerung und Weiterleitung sowie die Durchführung von Laboranalysen ist in der Schweiz prinzipiell bewilligungspflichtig. Da das Bundesamt für Gesundheit solche Analysen für sinnvoll erachtet und den Kantonen sogar empfiehlt, entsprechende Bewilligungen auch an private Organisationen zu erteilen, ist es in der Schweiz möglich, Drug-Checking-Programme ohne Probleme durchzuführen. Voraussetzung für eine Bewilligung und für eine rechtmäßige Durchführung von Drug-Checking-Programmen ist jedoch, daß die gegebenen Informationen wahr sind, dem Gesundheitsschutz dienen und für die Prävention nützlich sind. Das heißt, mit der Abgabe der sachlich richtigen Information über den Inhalt der Probe muß auch auf das entsprechende Gefahrenpotential respektive auf das mit dem Konsum derselben verbundene gesundheitliche Risiko hingewiesen werden.

4 Weitere Ergebnisse der Drug-Checking-Fachtagung

Die weiteren Ergebnisse der Drug-Checking-Fachtagung sowie detaillierte Beschreibungen der einzelnen Projekte wurden von den Mitarbeitern von *ChEck iT!* in Wien minutiös ausgearbeitet und in verschiedenen nach Themen gegliederten Berichten zusammengefaßt. Die nur in englischer Sprache ausgefertigten Berichte wurden vom European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction in Lissabon ins Internet gestellt und sind unter den folgenden Adressen im Netz abrufbar:

Focus on pill-testing in dance an music scene

<http://www.emcdda.org/data/docs/20en.pdf>

EMCDDA pill-testing project

http://www.emcdda.org/responses/themes/outreach_pilltesting.shtml

Pill testing report, executive summary

http://www.emcdda.org/multimedia/project_reports/responses/on-site_pill_testing_sum.pdf

Pill-testing report, full version

http://www.emcdda.org/multimedia/project_reports/responses/pill_testing_report.pdf

Fact files of pill-testing projects in the EU

http://www.emcdda.org/multimedia/project_reports/responses/pill_testing_fact_files.pdf